

Umsatzsteuer

**Befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und
Verpflegungsdienstleistungen zum 01. Juli 2020
Änderung der Abschnitte 10.1 und 12.16 Abs. 12 UStAE**

**III C – 2 S 7030/20/10006 :006
2020/0662912**

Aus der Praxis sind Fragen zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit der Ausnahme der Abgabe von Getränken vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 gem. § 12 Abs. 2 Nr. 15 UstG getellt worden.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 25. Juni 2020 – III C 3 – S 7134/19/10003 :001 ((2020/0626512), BStBl I Seite xxx, geändert worden ist, wie folgt geändert:

In Abschnitt 10.1 wird nach Abs. 11 folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) für die befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung des Gesamtpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränke (z.B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.“

Abschnitt 12.16 Abs. 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Es wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt wird.“

Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen Fällen ab dem 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: bundesfinanzministerium